Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/8215

14. 07. 97

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vierten Protokoll vom 15. April 1997 zum Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen

A. Zielsetzung

Liberalisierung und Ausweitung des Welthandels mit Basis-Telekommunikationsdienstleistungen.

B. Lösung

Gesetz zu dem vom WTO-Rat für den Handel mit Dienstleistungen beschlossenen Vierten Protokoll vom 15. April 1997 zum Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen einschließlich der Liste der spezifischen Verpflichtungen der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten zur Liberalisierung der Basis-Telekommunikationsdienstleistungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Vertragsgesetz verursacht keine Kostenbelastungen für den Bundeshaushalt, für andere öffentliche Verwaltungen und für die Wirtschaft.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (412) – 683 20 – Di 1/97

Bonn, den 11. Juli 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vierten Protokoll vom 15. April 1997 zum Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 714. Sitzung am 4. Juli 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf

Gesetz zu dem Vierten Protokoll vom 15. April 1997 zum Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Genf vom WTO-Rat für den Handel mit Dienstleistungen beschlossenen Vierten Protokoll vom 15. April 1997 zum Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (BGBl. 1994 II S. 1438, 1473, 1643) wird zugestimmt. Das Protokoll sowie die ihm beigefügte Liste der spezifischen Verpflichtungen der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Vierte Protokoll für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

I. Allgemeines

Das Vierte Protokoll zum Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen enthält als Anhang die Listen der spezifischen Verpflichtungen der betreffenden WTO-Mitgliedstaaten zur Liberalisierung der Basis-Telekommunikationsdienstleistungen. Dazu gehört auch die Liste der spezifischen Verpflichtungen der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten. Diese Verpflichtungen werden durch die Annahme des Protokolls gemäß dessen Absatz 1 völkerrechtlich verbindlich.

Zur Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen sind keine Änderungen des innerstaatlichen deutschen Rechts erforderlich. Das innerstaatliche Recht entspricht bereits voll den Verhandlungsergebnissen. Das Vertragsgesetz ist jedoch erforderlich, weil die mit dem Vierten Protokoll übernommenen Liberalisierungsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland unter die gemischte Kompetenz der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten fallen und weil die unter nationale Kompetenz fallenden Verpflichtungen den deutschen Gesetzgeber für die Zukunft völkerrechtlich binden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Auf das Vierte Protokoll findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich, soweit es in die Kompetenz der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften fällt, auf Gegenstände der Gesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Protokoll für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Auswirkungen auf Kosten und Preise

Das Vertragsgesetz verursacht keine Kostenbelastungen für den Bundeshaushalt, für andere öffentliche Verwaltungen und für die Wirtschaft. Die schon im Rahmen der Europäischen Union eingeleitete und mit dem Telekommunikationsgesetz vom 31. Juli 1996 umgesetzte Liberalisierung des deutschen Marktes für Telekommunikationsdienstleistungen wird durch das Vierte Protokoll zum Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen völkerrechtlich gebunden. Der durch die Liberalisierung ausgelöste Wettbewerb wird mittelfristig für die Geschäfts- und Privatkunden zu niedrigeren Preisen und größerer Auswahl bei der Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen führen. Das Ausmaß dieser Auswirkungen ist im voraus nicht quantifizierbar.

Viertes Protokoll zum Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen

Fourth Protocol to the General Agreement on Trade in Services

(Übersetzung)

Members of the World Trade Organization (hereinafter referred to as the "WTO") whose Schedules of Specific Commitments and Lists of Exemptions from Article II of the General Agreement on Trade in Services concerning basic telecommunications are annexed to this Protocol (hereinafter referred to as "Members concerned"),

Having carried out negotiations under the terms of the Ministerial Decision on Negotiations on Basic Telecommunications adopted at Marrakesh on 15 April 1994,

Having regard to the Annex on Negotiations on Basic Telecommunications,

Agree as follows:

1. Upon the entry into force of this Protocol, a Schedule of Specific Commitments and a List of Exemptions from Article II concerning basic telecommunications annexed to this Protocol relating to a Member shall, in accordance with the terms specified therein, supplement or modify the Schedule of Specific Commitments and the List of Article II Exemptions of that Member.
2. This Protocol shall be open for acceptance, by signature or otherwise, by the Members concerned until 30 November 1997.
3. The Protocol shall enter into force on 1 January 1998 provided it has been accepted by all Members concerned. If by 1 December 1997 the Protocol has not been accepted by all Members concerned, those Members which have accepted it by that date may decide, prior to 1 January 1998, on its entry into force.
4. This Protocol shall be deposited with the Director-General of the WTO. The Director-General of the WTO shall promptly furnish to each Member of the WTO a certified copy of this Protocol and notifications of acceptances thereof.
5. This Protocol shall be registered in accordance with the provisions of Article 102 of the Charter of the United Nations.

Done at Geneva this fifteenth day of April one thousand nine hundred and ninety-seven, in a single copy in the English, French and Spanish languages, each text being authentic, except as otherwise provided for in respect of the Schedules annexed hereto.

Die Mitglieder der Welthandelsorganisation (im folgenden als „WTO" bezeichnet), deren Listen spezifischer Verpflichtungen und Listen der Ausnahmen von Artikel II des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen in bezug auf die Basistelekommunikation diesem Protokoll beigefügt sind (im folgenden als „die betreffenden Mitglieder" bezeichnet) –

nach Abschluß der Verhandlungen aufgrund des am 15. April 1994 in Marrakesch gefaßten Ministerbeschlusses zu Verhandlungen über Basistelekommunikation,

eingedenk der Anlage zu Verhandlungen über Basistelekommunikation –

kommen wie folgt überein:

1. Mit Inkrafttreten dieses Protokolls werden die für ein Mitglied geltenden Listen spezifischer Verpflichtungen und die Listen der Ausnahmen von Artikel II in bezug auf die Basistelekommunikation, die diesem Protokoll beigefügt sind, zu den dort festgelegten Bedingungen die Liste spezifischer Verpflichtungen und die Liste der Ausnahmen von Artikel II dieses Mitglieds ergänzen oder ändern.
2. Dieses Protokoll liegt für die betreffenden Mitglieder bis zum 30. November 1997 zur Annahme durch Unterzeichnung oder auf andere Weise auf.
3. Dieses Protokoll tritt am 1. Januar 1998 in Kraft, sofern es von allen betreffenden Mitgliedern angenommen wurde. Wurde das Protokoll bis zum 1. Dezember 1997 nicht von allen betreffenden Mitgliedern angenommen, so können die Mitglieder, die es bis zu diesem Zeitpunkt angenommen haben, vor dem 1. Januar 1998 einen Beschluß über dessen Inkrafttreten fassen.
4. Dieses Protokoll wird beim Generaldirektor der WTO hinterlegt. Der Generaldirektor der WTO übermittelt jedem Mitglied der WTO umgehend eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls und notifiziert ihm jede Annahme.
5. Dieses Protokoll wird nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Geschehen zu Genf am 15. April 1997 in einer Urschrift in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, sofern für die beigefügten Listen nichts anderes vorgesehen ist.

The European Communities and their Member States – Schedule of Specific Commitments

Modes of supply: 1) Cross-border supply 2) Consumption abroad 3) Commercial presence 4) Presence of natural persons

Sector or subsector	Limitations on market access	Limitations on national treatment	Additional commitments
2.C Telecommunications services Telecommunications services are the transport of electromagnetic signals – sound, data image and any combinations thereof, excluding broadcasting[1]). Therefore, commitments in this schedule do not cover the economic activity consisting of content provision which require telecommunications services for its transport. The provision of that content, transported via a telecommunications service, is subject to the specific commitments undertaken by the European Communities and their Member States in other relevant sectors.			
All sub-sectors			The European Communities and their Member States undertake additional commitments as contained in the attachment, all parts of which are equally binding.
	FIN: The general horizontal requirements for legal entities in GATS/SC/33 shall not apply to the telecommunications sector except as: – half of the founders, half of the members of the board of directors and the managing director must have permanent residence in the European Economic Area. If the founder is a legal person, it must have residence in the EEA.	FIN: The general horizontal requirements for legal entities in GATS/SC/33 shall not apply to the telecommunications sector. Requirements concerning the Aland islands shall continue to apply.	B: Licensing conditions may address the need to guarantee universal service, including through financing, in a transparent, non-discriminatory and competitively neutral manner and will not be more burdensome than necessary.
	1) None except for: P: basic services can be supplied only by companies established in Portugal. GR: access through S.A. and the company must be exclusively engaged in the supply of telecommunication services.	1) None	
	2) None	2) None	

[1]) Broadcasting is defined as the uninterrupted chain of transmission required for the distribution of tv and radio programme signals to the general public, but does not cover contribution links between operators.

Die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten – Liste der spezifischen Verpflichtungen

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Marktzugangsbeschränkungen	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
2.C Telekommunikationsdienstleistungen Telekommunikationsdienstleistungen sind der Transport von elektromagnetischen Signalen – Ton, Daten, Bild und jede Verbindung daraus, ausgenommen Rundfunk[1]). Deshalb umfassen die Verpflichtungen in dieser Liste nicht die wirtschaftliche Tätigkeit der Bereitstellung von Inhalt, für dessen Transport Telekommunikationsdienstleistungen benötigt werden. Die Bereitstellung dieses Inhalts, der durch eine Telekommunikationsdienstleistung transportiert wird, unterliegt den spezifischen Verpflichtungen der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten in anderen einschlägigen Sektoren.			
Alle Teilsektoren			Die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten übernehmen zusätzliche Verpflichtungen entsprechend dem Beiblatt, dessen Teile alle gleichermaßen verbindlich sind.
	FIN: Die allgemeinen horizontalen Anforderungen an juristische Personen in GATS/SC/33 gelten nicht für den Telekommunikationssektor, mit der Ausnahme, daß – die Hälfte der Gründer, die Hälfte der Mitglieder der Geschäftsführung und der Geschäftsführer ihren ständigen Wohnsitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben müssen. Ist der Gründer eine juristische Person, so muß sie ihren ständigen Sitz im europäischen Wirtschaftsraum haben.	FIN: Die allgemeinen horizontalen Anforderungen an juristische Personen in GATS/SC/33 gelten nicht für den Telekommunikationssektor. Die Anforderungen betreffend Åland gelten weiter	B: Die Lizenzierungsbedingungen können auf die Notwendigkeit hinweisen, Universaldienstleistungen einschließlich deren Finanzierung transparent, nichtdiskriminierend und wettbewerbsneutral zu gewährleisten, und werden nicht belastender als nötig sein.
	1) Keine, mit Ausnahme von: P: Basisdienstleistungen können nur von in Portugal niedergelassenen Unternehmen erbracht werden. GR: Der Zugang über S.A. und das Unternehmen muß ausschließlich auf die Erbringung von Telekommunikationsdiensleistungen ausgerichtet sein.	1) Keine	
	2) Keine	2) Keine	

[1]) Rundfunk wird als die ununterbrochene Übertragungskette definiert, die für die Verteilung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen an die Allgemeinheit erforderlich ist, umfaßt jedoch nicht Zuführungsleitungen zwischen Betreibern.

Sector or subsector	Limitations on market access	Limitations on national treatment	Additional commitments
	3) None except for*): GR: access through S.A. and the company must be exclusively engaged in the supply of telecommunication services. P: The direct or indirect participation of natural persons, who are non-nationals of EC Member States or non-EC companies or firms in the capital of companies supplying basic telecommunications services cannot exceed 25 %. F: Indirect: none. Non-EC natural or juridical persons may not hold directly more than 20 % of the shares or voting rights of companies authorised to establish and operate radio-based infrastructure for the provision of telecommunications services to the general public. For the application of this provision, companies or firms legally established according to the laws of a Member State of the EC are considered EC juridical persons.	3) None	P: The Government of Portugal has the intention of presenting to the Parliament draft legislation aiming at removing partially the present limitations on foreign equity participation in the capital of companies supplying basic telecommunication services no later than in 1998. In case of approval, the new legislation will be bound no later than in 1999.
	4) Unbound except as indicated in the horizontal section.	4) Unbound except as indicated in the horizontal section.	
Domestic and international Domestic and international services provided using any network technology, on a facilities based or resale basis, for public and non-public use, in the following market segments (these correspond to the following CPC numbers: 7521, 7522, 7523, 7524**, 7525, 7526 and 7529**, broadcasting is excluded):			
a. Voice telephone services b. Packet switched data transmission services	1) None except for:[2]) E: none, except that the liberalisation calendar will	1) None	

*) Footnote for clarification purposes: Some EC Member States maintain public participation in certain telecommunication operators. EC Member States reserve their rights to maintain such public participation in the future. This is not a market access limitation. In Belgium, government participation and voting rights in Belgacom are freely determined under legislative powers as is presently the case under the law of 21 March 1991 on the reform of government-owned economic enterprises.

[2]) Luxembourg has requested a delayed date for the liberalisation of telecommunications until 1.1.2000. The EC decision on this request is still pending.

Sektor oder Teilsektor	Marktzugangsbeschränkungen	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	3) Keine, mit Ausnahme von*): GR: Der Zugang über S.A. und das Unternehmen muß ausschließlich auf die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen ausgerichtet sein. P: Die direkte oder indirekte Beteiligung natürlicher Personen, die nicht Staatsangehörige von EG-Mitgliedstaaten sind, oder von Nicht-Gemeinschaftsunternehmen oder -firmen am Kapital von Unternehmen, die Basistelekommunikationsdienstleistungen erbringen, darf 25 v.H. nicht überschreiten. F: Indirekt: Keine. Natürliche oder juristische Personen, die nicht aus EG-Mitgliedstaaten stammen, dürfen direkt höchstens 20 v.H. der Aktien oder Stimmrechte von Unternehmen besitzen, die ermächtigt sind, eine Funkinfrastruktur zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Allgemeinheit aufzubauen und zu betreiben. Für die Anwendung dieser Bestimmung gelten Unternehmen oder Firmen, die nach den Gesetzen eines EG-Mitgliedstaats rechtmäßig gegründet wurden, als juristische Personen der EG.	3) Keine	P: Die Regierung von Portugal beabsichtigt, im Parlament Gesetzentwürfe einzubringen, die darauf abzielen, die derzeitigen Beschränkungen im Bereich der Auslandskapitalbeteiligung an Unternehmen, die Basistelekommunikationsdienstleistungen erbringen, bis spätestens 1998 teilweise aufzuheben. Bei Zustimmung treten die neuen Gesetze spätestens 1999 in Kraft.
	4) Ungebunden mit Ausnahme der Angaben unter „Horizontale Verpflichtungen".	4) Ungebunden mit Ausnahme der Angaben unter „Horizontale Verpflichtungen".	
National und international Nationale und internationale Dienstleistungen, die mit Hilfe einer beliebigen Netztechnologie auf Netz- oder Wiederverkaufsbasis für öffentliche und nichtöffentliche Nutzung in folgenden Marktsegmenten erbracht werden (diese entsprechen den folgenden CPC-Nummern: 7521, 7522, 7523, 7524**, 7525, 7526 und 7529**; Rundfunk nicht eingeschlossen):			
a) Sprachtelefondienstleistungen b) Paketvermittelte Datenübertragungsdienstleistungen	1) Keine, mit Ausnahme von:[2]) E: Keine; der Liberalisierungszeitplan lautet indessen wie folgt: eine zusätzliche landesweite Lizenz	1) Keine	

*) Erläuternde Fußnote: Einige EG-Mitgliedstaaten verfügen über eine staatliche Beteiligung an bestimmten Telekommunikationsbetreibern. Die EG-Mitgliedstaaten behalten sich das Recht vor, diese staatliche Beteiligung auch in Zukunft beizubehalten. Dies ist keine Marktzugangsbeschränkung. In Belgien werden staatliche Beteiligung und Stimmrechte an Belgacom von der Legislative frei festgesetzt, derzeit durch das Gesetz vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen.

[2]) Luxemburg hat eine Verschiebung des Zeitpunkts für die Liberalisierung der Telekommunikation bis 1.1.2000 beantragt. Die Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft zu diesem Antrag steht noch aus.

Sector or subsector	Limitations on market access	Limitations on national treatment	Additional commitments
c. Circuit-switched data transmissions services d. Telex services e. Telegraph services f. Facsimile services	be as follows: one additional nation-wide licence in January 1998; full liberalisation as from 30.11. 1998[3]). IRL: None except for public voice telephony and facilities-based services where none as of 1 January 2000. P: None, except for public voice telephony, telex and telegraph where none as from 1 January 2000, and facilities-based services where none as from 1 July 1999. GR: None except for public voice telephony and facilities-based services where none as of 1 January 2003.		
g. Leased circuit services	2) None 3) None except for:[4]) E: none, except that the liberalisation calendar will be as follows: one additional nation-wide licence in January 1998; full liberalisation as from 30. 11. 1998[5]). IRL: None except for public voice telephony and facilities-based services where none as of 1 January 2000. P: None, except for public voice telephony, telex and telegraph where none as from 1 January 2000 and facilities-based services where none as from 1 July 1999. GR: None except for public voice telephony and facilities-based services where none as of 1 January 2003. 4) Unbound except as indicated in the horizontal section.	2) None 3) None 4) Unbound except as indicated in the horizontal section.	
o. Other services: Mobile and personal communications services and systems	1) None except for: IRL, P: international interconnection of mobile networks with other mobile	1) None	

[3]) Applications for further licences to be received as from 1 August 1998.

[4]) Luxembourg has requested a delayed date for the liberalisation of telecommunications until 1.1.2000. The EC decision on this request is still pending.

[5]) Applications for further licences to be received as from 1 August 1998.

Sektor oder Teilsektor	Marktzugangsbeschränkungen	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
c) Leitungsvermittelte Datenübertragungsdienstleistungen d) Telexdienstleistungen e) Telegrafendienstleistungen f) Faksimiledienstleistungen	im Januar 1998; volle Liberalisierung ab 30.11.1998[3]). IRL: Keine, mit Ausnahme von öffentlichen Sprachtelefon- und Netzdienstleistungen; ab 1. Januar 2000 keine Beschränkungen mehr. P: Keine, mit Ausnahme von öffentlichen Sprach-, Telex- und Telegrafendienstleistungen; ab 1. Januar 2000 keine Beschränkungen mehr, sowie bei Netzdienstleistungen; ab 1. Juli 1999 keine Beschränkungen mehr. GR: Keine, mit Ausnahme von öffentlichen Sprachtelefon- und Netzdienstleistungen; ab 1. Januar 2003 keine Beschränkungen mehr.		
g) Mietleitungen	2) Keine 3) Keine, mit Ausnahme von:[4]) E: Keine; der Liberalisierungszeitplan lautet indessen wie folgt: eine zusätzliche landesweite Lizenz im Januar 1998; volle Liberalisierung ab 30.11. 1998[5]). IRL: Keine, mit Ausnahme von öffentlichen Sprachtelefon- und Netzdienstleistungen; ab 1. Januar 2000 keine Beschränkungen mehr. P: Keine, mit Ausnahme von öffentlichen Sprachtelefon-, Telex- und Telegrafendienstleistungen; ab 1. Januar 2000 keine Beschränkungen mehr, sowie bei Netzdienstleistungen; ab 1. Juli 1999 keine Beschränkungen mehr. GR: Keine, mit Ausnahme von öffentlichen Sprachtelefon- und Netzdienstleistungen; ab 1. Januar 2003 keine Beschränkungen mehr. 4) Ungebunden mit Ausnahme der Angaben unter „Horizontale Verpflichtungen“.	2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden mit Ausnahme der Angaben unter „Horizontale Verpflichtungen“.	
o) Sonstige Dienstleistungen Mobile und persönliche Kommunikationsdienstleistungen und -systeme	1) Keine, mit Ausnahme von IRL, P: Bei internationaler Zusammenschaltung von Mobilnetzen mit anderen	1) Keine	

[3]) Weitere Lizenzanträge werden ab 1. August 1998 angenommen.

[4]) Luxemburg hat eine Verschiebung des Zeitpunkts für die Liberalisierung der Telekommunikation bis 1.1.2000 beantragt. Die Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft zu diesem Antrag steht noch aus.

[5]) Weitere Lizenzanträge werden ab 1. August 1998 angenommen.

Sector or subsector	Limitations on market access	Limitations on national treatment	Additional commitments
	or fixed networks where none as of 1.1.1999. 2) None 3) None except for: IRL, P: international interconnection of mobile networks with other mobile or fixed networks where none as of 1.1.1999. 4) Unbound except as indicated in the horizontal section.	2) None 3) None 4) Unbound except as indicated in the horizontal section.	

Sektor oder Teilsektor	Marktzugangsbeschränkungen	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Mobil- oder Festnetzen; ab 1.1.1999 keine Beschränkungen mehr.		
	2) Keine	2) Keine	
	3) Keine, mit Ausnahme von IRL, P: Bei internationaler Zusammenschaltung von Mobilnetzen mit anderen Mobil- oder Festnetzen; ab 1.1.1999 keine Beschränkungen mehr.	3) Keine	
	4) Ungebunden mit Ausnahme der Angaben unter „Horizontale Verpflichtungen".	4) Ungebunden mit Ausnahme der Angaben unter „Horizontale Verpflichtungen".	

Zusätzliche Verpflichtungen der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten

Additional Commitment by the European Communities and their Member States

Scope:

The following are definitions and principles on the regulatory framework for the basic telecommunications services underpinning the market access commitments by the European Communities and their Member States.

Definitions:

User mean service consumer and service suppliers.

Essential facilities mean facilities of a public telecommunications transport network and service that

a) are exclusively or predominantly provided by a single or limited number of suppliers; and

b) cannot feasibly be economically or technically substituted in order to provide a service.

A major supplier is a supplier which has the ability to materially affect the terms of participation (having regard to price and supply) in the relevant market for basic telecommunications services as a result of:

a) control over essential facilities; or

b) use of its position in the market.

1. Competitive safeguards:

1.1. Prevention of anti-competitive practices in telecommunications:

Appropriate measures shall be maintained for the purpose of preventing suppliers who, alone or together, are a major supplier from engaging in or continuing anti-competitive practices.

1.2. Safeguards:

The anti-competitive practices referred to above shall include in particular:

a) engaging in anti-competitive cross-subsidization;

b) using information obtained from competitors with anti-competitive results; and

c) not making available to other services suppliers on a timely basis technical information about essential facilities and commercially relevant information which are necessary for them to provide services.

2. Interconnection:

2.1. This section applies to linking with suppliers providing public telecommunications transport networks or services in order to allow the users of one supplier to communicate with users of

Geltungsbereich:

Es folgen Begriffsbestimmungen und Grundsätze zum ordnungspolitischen Rahmen für Basistelekommunikationsdienstleistungen, die die Verpflichtungen der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten hinsichtlich des Marktzugangs untermauern.

Begriffsbestimmungen:

Der Begriff *Nutzer* umfaßt Verbraucher und Anbieter von Dienstleistungen.

Der Begriff *wesentliche Einrichtungen* bedeutet Einrichtungen eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und -dienstes,

a) die ausschließlich oder überwiegend von einem einzigen Anbieter oder einer begrenzten Anzahl von Anbietern von Dienstleistungen bereitgestellt werden und

b) die zur Erbringung einer Dienstleistung weder wirtschaftlich noch technisch durchführbar ersetzt werden können.

Der Begriff *Hauptanbieter* bedeutet ein Anbieter, der die Bedingungen für eine Beteiligung an dem entsprechenden Markt für Basistelekommunikationsdienstleistungen (hinsichtlich des Preises und der Erbringung) wesentlich beeinflussen kann, und zwar durch

a) Kontrolle der wesentlichen Einrichtungen oder

b) Nutzung seiner Marktstellung.

1. Regeln zum Schutz des Wettbewerbs:

1.1. Verhinderung wettbewerbswidriger Praktiken in der Telekommunikation:

Es werden geeignete Maßnahmen beibehalten, um zu verhindern, daß Anbieter, die allein oder gemeinsam ein Hauptanbieter sind, wettbewerbswidrige Praktiken aufnehmen oder weiter verfolgen.

1.2. Schutzregeln:

Die obengenannten wettbewerbswidrigen Praktiken umfassen insbesondere:

a) die Aufnahme wettbewerbswidriger Quersubventionierung;

b) die Nutzung von Informationen mit wettbewerbswidrigen Ergebnissen von anderen Wettbewerbern und

c) die nicht rechtzeitige Bereitstellung technischer Informationen über wesentliche Einrichtungen und Informationen von kommerzieller Bedeutung, die für die Erbringung von Dienstleistungen erforderlich sind, an andere Anbieter von Dienstleistungen.

2. Zusammenschaltung:

2.1. Dieser Abschnitt gilt für das Zusammenschalten mit Anbietern, die öffentliche Telekommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, um den Nutzern eines Anbieters die Kommuni-

another supplier and to access services provided by another supplier.

2.2. Interconnection to be ensured:

Within the limits of permitted market access, interconnection with a major supplier will be ensured at any technically feasible point in the network. Such interconnection is provided[6]):

a) under non-discriminatory terms, conditions (including technical standards and specifications) and rates and of a quality no less favourable than that provided for its own like services or for like services of non-affiliated service suppliers or for its subsidiaries or other affiliates[7]);

b) in a timely fashion, on terms, conditions (including technical standards and specifications) and cost-oriented rates that are transparent, reasonable, having regard to economic feasibility, and sufficiently unbundled so that the supplier need not pay for network components or facilities that it does not require for the service to be provided; and

c) upon request, at points in addition to the network termination points offered to the majority of users, subject to charges that reflect the cost of construction of necessary additional facilities.

2.3. Public availability of the procedures for interconnection negotiations:

The procedures applicable for interconnection to a major supplier will be made publicly available.

2.4. Transparency of interconnection arrangements:

It is ensured that a major supplier will make publicly available either its interconnection agreements or a reference interconnection offer.

2.5. Interconnection: dispute settlement:

A service supplier requesting interconnection with a major supplier will have recourse, either:

a) at any time or

b) after a reasonable period of time which has been made publicly known to an independent domestic body, which may be a regulatory body as referred to in paragraph 5 below, to resolve disputes regarding appropriate terms, conditions and rates for interconnection within a reasonable period of time, to the extent that these have not been established previously.

3. Universal service:

Any Member has the right to define the kind of universal service obligation it wishes to maintain. Such obligations will not be regarded as anti-competitive *per se,* provided they are administered in a transparent, non-discriminatory and competitively neutral manner and are not more burdensome than necessary for the kind of universal service defined by the Member.

kation mit Nutzern eines anderen Anbieters zu ermöglichen und Zugang zu Dienstleistungen zu erhalten, die von einem anderen Anbieter bereitgestellt werden.

2.2. Sicherzustellende Zusammenschaltung:

Im Rahmen des zulässigen Marktzugangs wird das Zusammenschalten mit einem Hauptanbieter an jedem technisch durchführbaren Punkt im Netz sichergestellt. Diese Zusammenschaltung wird wie folgt bereitgestellt[6]):

a) zu nichtdiskriminierenden Bedingungen (einschließlich technischer Normen und Spezifikationen) und Entgelten sowie in einer Qualität, die nicht schlechter ist als diejenige, die er für eigene gleiche Dienstleistungen oder für gleiche Dienstleistungen nichtverbundener Anbieter von Dienstleistungen oder seinen Tocherunternehmen oder sonstigen verbundenen Unternehmen gewährt[7]);

b) rechtzeitig zu Bedingungen (einschließlich technischer Normen und Spezifikationen) und kostenorientierten Entgelten, die transparent, angemessen, wirtschaftlich realistisch und ausreichend entbündelt sind, so daß der Anbieter nicht für Netzelemente oder -einrichtungen zu zahlen braucht, die er für die zu erbringende Dienstleistung nicht benötigt, und

c) auf Ersuchen zusätzlich an anderen Punkten als den Netzabschlußpunkten, die dem überwiegenden Teil der Nutzer angeboten werden, zu Entgelten, die die Bereitstellungskosten für die notwendigen zusätzlichen Einrichtungen widerspiegeln.

2.3. Öffentliche Zugänglichkeit der Verfahren für Verhandlungen über eine Zusammenschaltung:

Die Verfahren für das Zusammenschalten mit einem Hauptanbieter werden öffentlich zugänglich gemacht.

2.4. Transparenz der Vereinbarungen über eine Zusammenschaltung:

Es wird sichergestellt, daß ein Hauptanbieter entweder seine Vereinbarungen über eine Zusammenschaltung oder ein Referenzangebot für eine Zusammenschaltung öffentlich zugänglich macht.

2.5. Zusammenschaltung: Streitbeilegung:

Ein Anbieter von Dienstleistungen, der um die Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter ersucht, kann entweder

a) jederzeit oder

b) nach einem angemessenen Zeitraum, der öffentlich bekanntgemacht wurde, eine unabhängige nationale Stelle anrufen, bei der es sich um eine Regulierungsbehörde nach Absatz 5 handeln kann, um Streitigkeiten über Bedingungen und Entgelte für die Zusammenschaltung – soweit diese nicht vorher festgelegt wurden – innerhalb eines angemessenen Zeitraums beizulegen.

3. Universaldienstleistungen:

Jedes Mitglied hat das Recht, die Art der Verpflichtung zu Universaldienstleistungen festzulegen, die es beizubehalten wünscht. Diese Verpflichtungen werden nicht als per se wettbewerbswidrig angesehen, sofern sie transparent, nichtdiskriminierend und wettbewerbsneutral verwaltet werden und hinsichtlich der von dem Mitglied festgelegten Art der Universaldienstleistungen nicht belastender als nötig sind.

[6]) Suppliers of services or networks not generally available to the public, such as closed user groups, have guaranteed rights to connect with the public telecommunications transport network or services on terms, conditions and rates which are non-discriminatory, transparent and cost-oriented. Such terms, conditions and rates may, however, vary from the terms, conditions and rates applicable to interconnection between public telecommunications networks or services.

[7]) Different terms, conditions and rates may be set in the Community for operators in different market segments, on the basis of non-discriminatory and transparent national licensing provisions, where such differences can be objectively justified because these services are not considered "like services".

[6]) Anbieter von Dienstleistungen oder Netzen, die der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich sind, wie geschlossene Benutzergruppen, haben garantierte Rechte auf Zusammenschaltung mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz oder -dienst zu nichtdiskriminierenden, transparenten und kostenorientierten Bedingungen und Entgelten. Diese Bedingungen und Entgelte können sich jedoch von den Bedingungen und Entgelten unterscheiden, die für die Zusammenschaltung zwischen öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder -diensten gelten.

[7]) In der Gemeinschaft können für Betreiber in unterschiedlichen Marktsegmenten unterschiedliche Bedingungen und Entgelte auf der Grundlage nichtdiskriminierender und transparenter nationaler Lizenzierungsbestimmungen festgelegt werden, soweit diese Unterschiede sachlich gerechtfertigt werden können, weil diese Dienstleistungen nicht als „gleiche Dienstleistungen" gelten.

4. Public availability of licensing criteria:

Where a licence is required, the following will be made publicly available:

a) all the licensing criteria and the period of time normally required to reach a decision concerning an application for a licence and

b) the terms and conditions of individual licences.

The reasons for the denial of a licence will be made known to the applicant upon request.

5. Independent regulators:

The regulatory body is separate from, and not accountable to, any supplier of basic telecommunications services. The decisions of and the procedures used by regulators shall be impartial with respect to all market participants.

6. Allocation and use of scarce resources:

Any procedures for the allocation and use of scarce resources, including frequencies, numbers and rights of way, will be carried out in an objective, timely, transparent and non-discriminatory manner. The current state of allocated frequency bands will be made publicly available, but detailed identification of frequencies allocated for specific government uses is not required.

4. Öffentliche Zugänglichkeit der Lizenzierungskriterien:

Ist eine Lizenz erforderlich, so wird folgendes öffentlich zugänglich gemacht:

a) alle Lizenzierungskriterien und der Zeitraum, der normalerweise erforderlich ist, um eine Entscheidung über einen Lizenzantrag zu treffen, und

b) die Bedingungen für die einzelnen Lizenzen.

Die Gründe für die Verweigerung einer Lizenz werden dem Antragsteller auf Ersuchen mitgeteilt.

5. Unabhängige regulierende Stellen:

Die Regulierungsbehörde ist getrennt von jedem Anbieter von Basistelekommunikationsdienstleistungen und ist diesem nicht verantwortlich. Die Entscheidungen und Verfahren der regulierenden Stellen sind im Hinblick auf alle Marktteilnehmer unparteiisch.

6. Zuweisung und Nutzung knapper Ressourcen:

Alle Verfahren für die Zuweisung und Nutzung knapper Ressourcen einschließlich Frequenzen, Nummern und Wegerechten werden objektiv, rechtzeitig, transparent und nichtdiskriminierend durchgeführt. Der aktuelle Stand zugewiesener Frequenzbereiche wird öffentlich zugänglich gemacht; die genaue Ausweisung der für bestimmte staatliche Nutzungen zugewiesenen Frequenzen ist jedoch nicht erforderlich.

Denkschrift

1. Ergebnisse der WTO-Verhandlungen zur Liberalisierung der Basis-Telekommunikationsdienstleistungen

Beim Abschluß der Uruguay-Runde weltweiter Handelsverhandlungen am 15. April 1994 in Marrakesch beschlossen die Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation (WTO), die im Rahmen des neuen Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) geführten Liberalisierungsverhandlungen u. a. für den Sektor Basis-Telekommunikation fortzuführen. Diese Verhandlungen wurden – nach einer weiteren, am 30. April 1996 beschlossenen Verlängerung – am 15. Februar 1997 in Genf abgeschlossen. Das Ergebnis wird weltweit als großer Erfolg für die Welthandelsorganisation (WTO), für die Telekommunikationswirtschaft und für die Verbraucher und als ein wichtiger Schritt auf dem Wege in die Informationsgesellschaft bewertet.

70 Länder, darunter die USA, Japan, die EG und ihre Mitgliedstaaten, alle anderen OECD-Länder und viele Länder in Asien (China ist nicht beteiligt) und Südamerika verpflichten sich zur multilateralen Marktöffnung, zur Inländerbehandlung und zur Einhaltung „regulatorischer Prinzipien". Der Rundfunkbereich ist ausgeklammert. Die beteiligten Länder decken über 90 % des Weltumsatzes mit Basis-Telekommunikationsdienstleistungen ab, der etwa 670 Mrd. US-$ beträgt.

Die Verhandlungsergebnisse sollen bis 30. November 1997 ratifiziert werden und am 1. Januar 1998 in Kraft treten. Alle Verpflichtungen sind völkerrechtlich bindend.

Künftige Streitigkeiten werden im Rahmen des multilateralen Streitbeilegungsverfahrens der Welthandelsorganisation geregelt.

2. Verpflichtungen der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten

Die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten (die 15 Mitgliedstaaten haben auf Basis des Artikels 113 EGV eine gemeinschaftliche Verpflichtungsliste vorgelegt) haben sich gegenüber allen WTO-Mitgliedstaaten zur kompletten Liberalisierung aller Telekommunikations-Dienstleistungen verpflichtet. Ausnahmen betreffen eine zeitlich etwas verzögerte Öffnung des portugiesischen, irischen, griechischen und spanischen Telekommunikationsmarktes sowie bestimmte Investitionsbeschränkungen für Firmen aus Drittländern in Portugal und Frankreich. Vollständige Liberalisierung bedeutet die Gewährung von Marktzugang und Inländerbehandlung bei Orts-, Fern- und grenzüberschreitenden Telekommunikationsdienstleistungen. Ausländische Anbieter können künftig selbst entscheiden, ob sie Netzkapazitäten von anderen Betreibern anmieten oder eigene Netze aufbauen wollen. Zur vollständigen Liberalisierung gehört auch die Verpflichtung der EG-Mitgliedstaaten, daß Telekommunikationsfirmen aus Ländern außerhalb der EG ihr Dienstleistungsangebot „technologienneutral", d. h. auf Kabel-, Funk- und Satelliten-Systemen erbringen können.

Regulatorische Prinzipien

Über Marktzugang, Inländerbehandlung und Meistbegünstigung hinaus verpflichten sich die beteiligten Länder zur Einhaltung regulatorischer Prinzipien, die die Verpflichtungen zum Marktzugang untermauern. Diese betreffen Maßnahmen zur Verhinderung wettbewerbswidriger Praktiken, Verpflichtungen zur Zusammenschaltung von Netzen, Festlegungen zum Universaldienst, die Veröffentlichung von Lizenzierungskriterien, die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde und die Vergabe von Frequenzen, Nummern und Wegerechten.

Das Protokoll verpflichtet die EG und in ähnlicher Weise auch die anderen Unterzeichnerstaaten, wettbewerbswidrige Praktiken marktbeherrschender Anbieter zu verhindern. Dazu zählen wettbewerbswidrige Quersubventionen, die wettbewerbswidrige Nutzung von Informationen von Konkurrenten und die nicht rechtzeitige Bereitstellung technischer und kommerzieller Informationen an konkurrierende Diensteanbieter.

Der marktbeherrschende Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder -dienstleistungen muß die Zusammenschaltung mit seinem Netz an jedem technisch durchführbaren Punkt sicherstellen, und dies zu Bedingungen, die nichtdiskriminierend und nicht ungünstiger sind als die Bedingungen, die er sich selbst einräumt. Die Zusammenschaltung ist rechtzeitig und zu kostenorientierten Entgelten bereitzustellen. Bedingungen und Entgelte müssen transparent, angemessen, wirtschaftlich realistisch und ausreichend entbündelt sein. Verfahren für die Zusammenschaltung mit marktbeherrschenden Anbietern, deren Zusammenschaltungsvereinbarungen oder ein Referenzangebot müssen öffentlich zugänglich sein. Bei Streitigkeiten muß eine unabhängige Stelle angerufen werden können.

Verpflichtungen zu Universaldienstleistungen gelten nicht als wettbewerbswidrig, wenn sie transparent, nichtdiskriminierend, wettbewerbsneutral und nicht belastender als nötig sind.

Öffentlich zugänglich sein müssen Lizenzierungskriterien, die übliche Frist zur Lizenzerteilung und Inhalte und Auflagen von Individuallizenzen. Versagungsgründe müssen mitgeteilt werden.

Die Regulierungsbehörde muß von den Anbietern von Telekommunikationsdiensten unabhängig sein. Ihre Entscheidungen und Verfahren müssen unparteiisch sein.

Verfahren zur Zuteilung von Frequenzen, Nummern und Wegerechten müssen objektiv, zeitgerecht, transparent und nichtdiskriminierend sein. Der aktuelle Stand zugewiesener Frequenzbereiche muß öffentlich zugänglich gemacht werden.

Die regulatorischen Prinzipien entsprechen denen des Telekommunikationsgesetzes vom 31. Juli 1996. Sie stehen auch im Einklang mit den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland nach EG-Recht.

3. Auswirkungen der WTO-Beschlüsse auf deutsche Unternehmen und Verbraucher

Deutsche Telekommunikationsunternehmen werden im Heimatmarkt und auf ausländischen Märkten verstärkt auf Wettbewerber aus den anderen WTO-Ländern treffen. Gleichzeitig werden jedoch den heimischen Firmen vielfältige Chancen in Drittländern außerhalb der EG geboten.

Der Wettbewerb in Deutschland wird durch die Ergebnisse der WTO-Verhandlungen nicht zusätzlich beeinflußt werden. Deutschland hat bereits vor Abschluß der WTO-Verhandlungen im Rahmen der EG die Liberalisierung seiner Telekommunikationsmärkte ab 1. Januar 1998 beschlossen und sich mit der Verabschiedung des Telekommunikationsgesetzes verpflichtet, „jedermann" Zugang zum deutschen Markt zu gewähren.

Für die gewerblichen und privaten Verbraucher von Telekommunikationsdienstleistungen in allen WTO-Ländern wird der Wettbewerb zumindest mittelfristig zu niedrigeren Preisen und größerer Auswahl bei der Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen führen.

Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn 72114099 7. 97
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333